Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorlage Nr.: BV/006/2020

Federführung:	Dezernat III	Datum:	28.01.2020
Bearbeiter:	Petra Knetemann		

Sichtvermerke
Kappelmann

Beratungsfolge	**Termin**
Jugendhilfeausschuss	19.02.2020
Kreisausschuss	19.03.2020
Kreistag	15.04.2020

Beitragsfreiheit in Kindergärten; Ausgleichsleistungen an die kreisangehörigen Kommunen

Beschlussvorschlag:

Den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede werden zur weiteren Defizitabdeckung aufgrund der umgesetzten Beitragsfreiheit in Kindergärten Finanzmittel in Höhe von insgesamt 268.300,00 Euro gestaffelt in drei Abschläge für die Zeit

a) vom 01.08.18 bis 31.12.19 in Höhe von **126.700,00 €** im Haushaltsjahr 2019 und

b) vom 01.01.20 bis 31.12.20 in Höhe von **89.400,00 €** im Haushaltsjahr 2020 und

c) vom 01.01.21 bis 31.07.21 in Höhe von **52.200,00 €** im Haushaltsjahr 2021

bewilligt. Der Betrag für 2018/2019 wird aus Haushaltsmitteln des Jahres 2019 aus dem Budget des Jugendamtes über eine Rückstellungsbildung zur Verfügung gestellt. Der Betrag für 2020 in Höhe von 89.400,00 Euro wird außerplanmäßig gem. § 117 Abs. 1 NKomVG im Haushalt 2020 aus allgemeinen Finanzmitteln zur Verfügung gestellt. Die außerplanmäßigen Mehraufwendungen sind durch die Mehrerträge bei der Kreisumlage gedeckt. Der Betrag für 2021 wird im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2021 berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☒ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☒ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☒
Einmalige Kosten	**89.400,00 €**	Investiv ☐
Laufende Kosten		
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☒

Sachverhalt:

Jugendamt
51.15 Knetemann

Westerstede, den 28.02.2020

Beitragsfreiheit in Kindergärten (Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung)
Ausgleichsleistungen an die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Westerstede;
Hier: Erstattung von entfallenden Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Das Land Niedersachsen hat im Nachgang zur beschlossenen und zum 01.08.2018 eingeführten Beitragsfreiheit in Kindergärten am 16.10.2019 die sogenannte „Richtlinie Billigkeit“ veröffentlich. Im Rahmen dieser Richtlinie gewährt das Land Niedersachsen den Kommunen eine befristete freiwillige Leistung zur Kompensation des Defizits aus den jetzt fehlenden Elternbeiträgen. Dabei berücksichtigt das Land lediglich die an die Gemeinden geflossene allgemeine Finanzhilfe, die besonderen Finanzhilfemittel und die Elternbeiträge für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung. Die Zahlungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Ersatz von Beiträgen bei einkommensschwachen Eltern), die bisher von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe erbracht wurden, sind jedoch in Abzug zu bringen.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die kreisangehörigen Kommunen keine vollständige Defizitabdeckung erlangen können. Die bisherigen Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind für die kreisangehörigen Kommunen ebenfalls ein wichtiger Teil der Einnahmen gewesen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat sich in den Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen darauf verständigt, dass die Einsparungen bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im „System“ bleiben sollen. Je nach vertraglicher Ausgestaltung vor Ort sollen die bestehenden Finanzbeziehungen angepasst werden oder es soll eine Verständigung zwischen den Landkreisen und den Gemeinden über die Verwendung solcher Einsparungen getroffen werden. Dabei sind auch die Aufwendungen des Landkreises Ammerland für die Beitragsfreiheit für über Dreijährige in der Tagespflege zu berücksichtigen, die in der Regel erbracht werden, weil kein Kitaplatz verfügbar ist (ersetzende Kindertagespflege).

Situation im Ammerland

Der Landkreis Ammerland hat im Jahre 1995 eine Vereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen. Hierzu zählt insbesondere die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII, verbunden mit der Verpflichtung, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen zu schaffen. Der Landkreis Ammerland gewährt für Investitionen zur Schaffung und Erweiterung von Kindertagesstätten Fördermittel im Rahmen der jeweils gültigen Beschlusslage des Kreistages. Es gibt darüber hinaus keine weiteren vertraglichen Finanzvereinbarungen.

Der Landkreis Ammerland hat im Zusammenhang mit der Einführung der Beitragsfreiheit per Satzung geregelt, dass im Falle der ersetzenden Kindertagespflege die grds. für die Kindertagespflege beitragspflichtigen Eltern ebenfalls im Umfange von bis zu 8 Stunden täglich beitragsfrei gestellt werden.

Folgende Leistungen sind bislang über die Wirtschaftliche Jugendhilfe an die kreisangehörigen Kommunen geflossen:

Gemeinden	**2017**
Apen	43.410,08 Euro
Bad Zwischenahn	89.219,41 Euro
Edewecht	65.107,27 Euro
Rastede	82.150,34 Euro
Westerstede	96.526,26 Euro
Wiefelstede	50.495,79 Euro
Gesamt	**383.499,07 Euro**

Für den Fall, dass sich der Landkreis Ammerland auf der Grundlage der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände an einem weiteren Defizitausgleich zugunsten der kreisangehörigen Kommunen beteiligt, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Richtlinie „Billigkeit“ (Härtefallfonds) umfasst **einmalige** Leistungen für die Kindergartenjahre 18/19, 19/20 und 20/21 an die kreisangehörigen Kommunen.

2. Die Basis bildet die Summe der Zahlungen aus dem **Kindergartenjahr 17/18**
   Dabei ist für den Landkreis zu berücksichtigen, dass die Anteile abzuziehen sind, die für die ersetzende Tagespflege und für die Betreuung in Tagespflege über den Zeitrahmen von 8 Stunden hinaus geleistet wurden.

   Nach bisherigen Auswertungen hat der Landkreis Ammerland für Kinder, die älter sind als 3 Jahre und 1 Monat, Leistungen aus der Tagespflege in Höhe von **247.504 Euro** im genannten Zeitraum aufgewandt. Diese Kosten sind entsprechend in Abzug zu bringen.

3. Auch der Landkreis Ammerland hatte die Möglichkeit, Billigkeitsleistungen für die ersetzende Tagespflege beim Land Niedersachsen zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist gestellt worden. Die Anträge auf Billigkeitsleistungen für die ersetzende Tagespflege können jährlich für einen Zeitraum bis 2022 gestellt werden. Für das Jahr 2019 hat der Landkreis Ammerland eine Erstattungsleistung in Höhe von **131.798,84 Euro** erhalten. Die Richtlinie sieht für diese Billigkeitsleistungen vor, dass diese jährlich neu beantragt und bis letztmalig für das Haushaltsjahr 2022 gewährt werden. Da diese Summe „im System“ bleiben soll und der Landkreis aus der Situation keinen finanziellen Vorteil erzielen möchte, sollte dieser Betrag an die kreisangehörigen Gemeinden ausgekehrt werden.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Gesamtaufwendungen	383.500 Euro
Abzgl. Aufwendungen Tagespflege	247.000 Euro
Zzgl. Billigkeitsleistungen Landkreis f. Tagespflege	131.800 Euro
Verteilungsbetrag	**268.300 Euro**

Dieser Betrag wäre für den Zeitraum vom 01.08.18 bis 31.07.2021 nach einem noch auszuarbeitenden Verteilungsmodus an die kreisangehörigen Kommunen auszuzahlen.

Eine sukzessive Ausschüttung für die Zeiträume 01.08.18 bis 31.12.19, vom 01.01.20 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 31.07.2021 bietet sich an. Entsprechende Finanzmittel stehen im Haushalt 2020 nicht zur Verfügung, so dass insoweit auch die außerplanmäßige Bewilligung von Leistungen beschlossen werden muss.

Die Bürgermeisterin/Bürgermeister sind in die Vorbereitung dieses Beschlussvorschlages mit einbezogen worden.